

1. Allgemeines

Die nachstehenden Miet- und Kaufbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge.

2. Auftragserteilung

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Mieter oder Käufer erklärt mündlich oder schriftlich eine verbindliche Auftragserteilung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande. Bei Vermietungen ist eine Zwischenvermietung bis zur Auftragsbestätigung durch den Vermieter vorbehalten.

3. Zeltmaterial

Die zur Verfügung gestellten Zelte müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Die baulichen Vorschriften sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und müssen vom Mieter oder Käufer eingehalten werden.

4. Aufbaubedingungen

Pläne vom im Untergrund verlegten Leitungen sind dem Richtmeister vor Aufbaubeginn durch den Mieter oder Käufer vorzulegen. Ist dieses nicht der Fall, so haftet der Mieter oder Käufer für auftretende Schäden.

Die Baustelle muß für LKW befahrbar sein.

Für ausreichende Baufreiheit ist durch den Mieter oder Käufer zu sorgen.

Die Aufbaufäche muß ebenerdig sein.

5. Anzeigepflicht / Bauantrag

Bei den zum Einsatz kommenden Zelten handelt es sich um "Fliegende Bauten".

Ab einer Größe von 75 qm ist das Aufstellen der Zelte dem zuständigen Bauamt anzuzeigen. Falls erforderlich, stellt der Vermieter oder Verkäufer auf Anfrage hierfür ein Prüfbuch zur Verfügung.

Für die Lagerzelte ist ggf. ein Bauantrag zu stellen.

Weitere Verordnungen der Brandschutzordnung (Notbeleuchtung, Notausgänge u.a.) sind einzuhalten.

6. Haftung

Bei Vermietung haftet der Mieter für die ihm übergebenen Mietgegenstände. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Zelt als Aufhängevorrichtung zu nutzen. Bei außergewöhnlicher Verunreinigung von Zeltteilen (z.B. Klebereste oder Anstriche) haftet der Mieter für die Wiederherstellung des Urzustandes.

Sollten sich bei den Zelten Teile lösen, muß der Mieter oder Käufer den Vermieter oder Verkäufer informieren und ggf. Sicherungsmaßnahmen selbst einleiten.

Das Zelt ist bei auftretenden Unwettern von Personen zu räumen und zu verschließen.

Der ordentliche Verschluß des Zeltes ist auch nach Veranstaltungsende zu gewährleisten.

Das Zeltdach ist bei eventuell auftretendem Schneefall vom Schnee zu räumen.

Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche gegen die Firma BITZMANN Zeltanlagen Quedlinburg aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zutrifft.

7. Rücktrittsrecht

Die Parteien können von dem Miet- oder Kaufvertrag grundsätzlich nicht zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.

Kann eine Anmietung oder Kauf nicht stattfinden, die die Firma BITZMANN Zeltanlagen Quedlinburg nicht zu vertreten hat, sind die entstandenen Kosten oder Mietausfälle durch den Mieter oder Käufer zu erstatten.

Bei Mietverhältnissen ohne feste Laufzeit kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende aufgelöst werden.

Ein Dauermietverhältnis kann durch den Vermieter bei Zahlungsrückstand von zwei Monatsmieten fristlos gekündigt werden.

8. Zahlungskonditionen

Für Party- und Festzelte in der Vermietung ist der vereinbarte Preis nach erfolgter Übergabe am Aufbautag fällig.

Bei Lagerzelten in der Vermietung ist der vereinbarte Preis nach erfolgter Übergabe vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen 8 Tage nach Rechnungsdatum rein netto fällig.

Für den Kauf von Lager-, Party- und Festzelten ist der vertraglich vereinbarte Preis nach erfolgter Übergabe vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen 8 Tage nach Rechnungsdatum rein netto fällig.

Bis zur vollständigen Bezahlung der offen stehenden Forderungen behalten wir uns unser Eigentum an den gelieferten Zelten vor.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma BITZMANN Zeltanlagen Quedlinburg in Quedlinburg.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 08.08.2008